

Anlagen

Dezernat I (37)

Vorlage an den Magistrat Nr. _____ / 11

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Finanzierung der Kosten, die der Stadt Offenbach am Main aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes von 2010 (HRDG) vom 16.12.2010 (GVBl. I, S 646) entstehen
hier: Änderung der Satzung

Satzung

zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung vom 01.03.1992, zuletzt geändert zum 15.09.2007

- Rettungsdienstgebührensatzung -

-

die Einleitung erhält folgende Fassung:

Über die Erhebung von Gebühren zur Finanzierung der Kosten, die der Stadt Offenbach am Main aus der Durchführung des Hessisches Rettungsdienstgesetzes von 2010 (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 646) entstehen.

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 1992 I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119), sowie der §§ 8 Abs. 1 + 2 und 9 des HRDG von 2010, in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main, in ihrer Sitzung vom , die nachstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich der Stadt Offenbach am Main beschlossen.

§ 1 Entstehung der Gebührenpflicht

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Offenbach erhebt für die Durchführung des HRDG von 2010 nach §§ 8 Abs. 1 + 2 und 9 HRDG von 2010 Benutzungsgebühren.

Mit den Gebühren werden die Leistungen für

- a) die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung durch die zentrale Leitstelle
- b) die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Großschadensereignissen gem. § 7 HRDG
- c) die verwaltungsmäßige Ausführung des HRDG

abgegolten, die auf alle, von der Zentralen Leitstelle vermittelten, vergütungsfähigen Rettungsdiensteinsätze umgelegt werden.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Beauftragung eines Leistungserbringers durch die Zentrale Leitstelle, eine vergütungsfähige Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 3 HRDG zu erbringen.

Satzung

- Rettungsdienstgebührensatzung -

Über die Erhebung von Gebühren zur Finanzierung der Kosten, die der Stadt Offenbach am Main aus der Durchführung des Hessisches Rettungsdienstgesetzes von 2010 (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 646) entstehen.

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. 1992 I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119), sowie der §§ 8 Abs. 1 + 2 und 9 des HRDG von 2010, in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main, in ihrer Sitzung vom _____, die nachstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienstbereich der Stadt Offenbach am Main beschlossen.

§ 1

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Offenbach erhebt für die Durchführung des HRDG von 2010 nach §§ 8 Abs. 1 + 2 und 9 HRDG von 2010 Benutzungsgebühren.

Mit den Gebühren werden die Leistungen für

- a) die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung durch die zentrale Leitstelle
- b) die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Großschadensereignissen gem. § 7 HRDG
- c) die verwaltungsmäßige Ausführung des HRDG

abgegolten, die auf alle, von der Zentralen Leitstelle vermittelten, vergütungsfähigen Rettungsdiensteinsätze umgelegt werden.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Beauftragung eines Leistungserbringers durch die Zentrale Leitstelle, eine vergütungsfähige Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 3 HRDG zu erbringen.

§ 3 Gebührenfestsetzung

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) An Gebühren werden für jeden erteilten Einsatz in der Notfallversorgung oder Transportauftrag im Krankentransport 52,50 Euro erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für Stadt und Kreis Offenbach vom 01.03.1992, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.08.2007, außer Kraft.

Offenbach am Main, den
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main
-Dezernat I –

Horst Schneider
Oberbürgermeister

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer, der im Falle der Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle eine vergütungsfähige Leistung nach § 1 erbringt.

§ 3

Gebührenfestsetzung

- (1) An Gebühren werden für jeden erteilten Einsatz in der Notfallversorgung oder Transportauftrag im Krankentransport 52,50 Euro erhoben.
- (2) Werden bei einem Auftrag von einem Leistungserbringer gleichzeitig für mehrere Personen vergütungsfähige Leistungen erbracht, werden sie als getrennte Aufträge berechnet.

§ 4

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die nach § 3 zu entrichtenden Gebühren werden 1 Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren werden monatlich bei den Gebührenpflichtigen angefordert.

§ 5

Zwangsbeitreibung

Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 6

Rechtsbehelfe

Gegen die Heranziehung zu der Gebühr nach dieser Satzung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2000 (BGBl. I, S. 632) zu. Rechtsbehelfe haben gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für Stadt und Kreis Offenbach vom 01.03.1992, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.08.2007, außer Kraft.

Offenbach am Main, den
Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main
-Dezernat I –

Horst Schneider
Oberbürgermeister

Offenbach, den 10.11.2011

Synopse zur Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung

vom 01.03.1992, zuletzt geändert zum 15.08.2007, über die Erhebung von Gebühren zur Finanzierung der Kosten, die der Stadt Offenbach aus der Durchführung des Hess. Rettungsdienstgesetzes 2010 entstehen.

§ 1:

Bisherige Fassung:

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Offenbach erhebt für die Durchführung des HRDG von 1998 nach §§ 8 Abs. 1 und 19 Abs. 3 HRDG von 1998 Benutzungsgebühren. Mit den Gebühren werden die Leistungen für

- a. die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung durch die zentrale Leitstelle
- b. die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen gem. § 6 HRDG
- c. die verwaltungsmäßige Ausführung des HRDG

abgegolten, die auf alle, von der Zentralen Leitstelle vermittelten, vergütungsfähigen Rettungsdienstesätze umgelegt werden.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Beauftragung eines Leistungserbringers durch die Zentrale Leitstelle, eine vergütungsfähige Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 2 HRDG zu erbringen.

Neue Fassung:

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Offenbach erhebt für die Durchführung des HRDG von 2010 nach §§ 8 Abs. 1 + 2 und 9 HRDG von 2010 Benutzungsgebühren. Mit den Gebühren werden die Leistungen für

- a. die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung durch die zentrale Leitstelle
- b. die Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Großschadensereignissen gem. § 7 HRDG
- c. die verwaltungsmäßige Ausführung des HRDG

abgegolten, die auf alle, von der Zentralen Leitstelle vermittelten, vergütungsfähigen Rettungsdienstesätze umgelegt werden.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Beauftragung eines Leistungserbringers durch die Zentrale Leitstelle, eine vergütungsfähige Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 3 HRDG zu erbringen.

§ 2: Keine Änderung

§ 3 Abs.1:

Bisherige Fassung:

An Gebühren werden für jeden erteilten Einsatz in der Notfallversorgung oder Transportauftrag im Krankentransport 32,50 Euro erhoben.

Neue Fassung:

An Gebühren werden für jeden erteilten Einsatz in der Notfallversorgung oder Transportauftrag im Krankentransport 52,50 Euro erhoben

§ 4: Keine Änderung

§ 5: Keine Änderung

§ 6: Keine Änderung

§ 7:

Bisherige Fassung:

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für Stadt und Kreis Offenbach vom 01.03.1992, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung vom 01.03.2005, außer Kraft.

Neue Fassung:

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle für Stadt und Kreis Offenbach vom 01.03.1992, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung vom 15.08.2007, außer Kraft.

Irmgard Pohl
Feuerwehr Offenbach
Stabsstelle Rettungsdienstträger

Offenbach, den 19.04.2011

Jahresrechnung 2010

1. Personalkosten*

1.1. Personalkosten der Leitfunkstelle gem. Personalkostentabelle der Stadt Offenbach

PK Leitstellendisponenten

Personalfaktor im 24h/Tag ist 6 pro Funktion

2 Funktionen rund um die Uhr erfordern demnach 12 Stellen

3 Gruppenleiter A 10, à	56.100 €	pro Jahr	168.300 €
1 Sachbearbeiter A 9 Z, à	57.000 € **	pro Jahr	57.000 €
9 Sachbearbeiter A 9, à	52.400 €	pro Jahr	471.600 €
Dienst zu ungünstigen Zeiten, pro Jahr			16.631 €

1 Leiter der Leitstelle/Systemadministrator Stelle A 10	56.100 €		56.100 €
---	----------	--	----------

Gesamt: 769.631 €

1.1.1. Kosten für Brandschutz (Trägeranteil d. Leitstelle)	769.631 €		213.209 €
gem. Schlüssel HRDG		90%	2.834 €
	3.221 €		766.796 €
		30% aus	56.100 €
			710.696 €

Personalkosten Brandschutz 213.209 €

1.2. Einnahmen für die Leitfunkstelle

1.2.1. Serviceleistungen der Leitstelle			3.221 €
Erstattung	90% PK	10% SK	
1.2.2. Zuwendungen des Landes Hessen			199.404 €

Gesamt: 202.625 €

1.3. Personalkosten für den Rettungsdienst 354.183 €

1.3.1. 1 Stelle A 11 für Sachbearbeitung Rettungsdienststräger	58.700 €
1.3.2. Personalkosten OLRD	7.920 €
1.3.3. Personalkosten LNA	3.068 €
1.3.4. Personalkosten ÄLRD	14.850 €

1.3.5. Gesamt (von den Leistungsträgern zu übernehmen) 438.721 €

2. Sachkosten Lfst allgemein

Miete und Umlagen		24.900 €
Projekt Umbau LFST ohne bautechnische Kosten		
Afa 15 Jahre (4.Jahr)	384.971 €	25.665 €
Büromaterial		2.225 €
Bücher und Zeitschriften		1.188 €
Wartung u. Instandhaltung von techn. Gerät		15.813 €
Dienstkleidung		9.737 €
Telefonanschluss 8065-3318, 3332 - 3338,3387 + 3397, 823899-0		8.410 €
Gesamt:		87.938 €

2.1. abz. Erstattung (12%aus 1.2.1) 387 €

2.1.1. Sachkosten Lfst allgemein 87.551 €

2.2. Sachkosten für den Rettungsdienst

2.2.1. Telefonanschluss 852014 und 852073,85003280,19222		
Handy ÄLRD+8065 3398 + 3399		3.517 €
2.2.2. Sachkosten TEL		8.183 €
2.2.3. Dienstreisen		659 €
2.2.4. Eintrag Telefonbücher		702 €
2.2.5. Aus- und Fortbildung		5.112 €

Sachkosten Rettungsdienst 18.172 €

3. Einnahmen durch die Rettungsdienstgebühr

3.1. Abrechnungsfähige Einsätze 2010:	16806	
3.2. 2604 KTW/MZF		
Einsätze im Krankentransport à	32,50 €	84.630 €
3.3. 10460 RTW/MZF		
Einsätze in der Notfallversorgung à	32,50 €	339.950 €
3.4. 3742 NEF		
Einsätze in der Notfallversorgung à	32,50 €	121.615 €

Einnahmen Rettungsdienstgebühr 546.195 €

4. Personal- und Sachkosten insgesamt

4.1. Personalkosten Brandschutz zuz. Sachkosten durch den baulichen Umbau LFST	(Anteil Stadt OF-Träger der NfV)	213.209 €
4.2. Personalkosten Rettungsdienst (bereinigt) und Sachkosten		544.444 €

5. Kosten, die von der Stadt Offenbach zu übernehmen sind

5.1. Brandschutz:	213.209 €	
5.2. Rettungsdienst (nach Abzug der Kosten, die von den Leistungsträgern übernommen werden -RD-Gebühr-) :	-1.751 €	
Gesamt:		211.458 €
Überschuss Rettungsdienst 2010:		1.751 €

6. Rechnungsergebnis Verrechnung Vorjahre

Jahr			Restdefizit
2006	Defizit	82.612 €	-82.612 €
2007	Defizit	50.794 €	-133.406 €
2008	Überschuss	50.171 €	-83.235 €
2009	Überschuss	26.859 €	-56.376 €
2010	Überschuss	1.751 €	-54.625 €

Irmgard Pohl

*Personalkosten auf Grundlage der Personalkostentabelle der Stadt OF 2009-2011

**höhere Kosten A 9 Z infolge Altersstruktur

Personalkosten*

Besetzung:

1	2	3	4	6	7	8	9				
Zeitraum	Personal- kosten	x	Stellen	=	Personal- kosten Gesamt	AK (Arbeitsplatz- kosten) Grundbetrag	x	Stellen	=	Sach- kosten Gesamt	SK und PK Gesamt
	in €					in €					

Kosten 01.01.-31.12.2011 PK-Tabelle (Feuerwehr Bea KGSt 2010/2011)

A	Einsatzbearbeiter										
	A10 (BBesG) 1.1.-31.12.	x	3,00	=	172.200,00	0,00	x	3,00	=	0,00	172.200,00
	A9Z (BBesG) 1.1.-31.12.	x	1,00	=	62.300,00	0,00	x	1,00	=	0,00	62.300,00
	A9 (BBesG) 1.1.-31.12.	x	9,00	=	517.500,00	0,00	x	9,00	=	0,00	517.500,00
	Personalkosten Disponenten		13,00		752.000,00			Zw.Su.		0,00	752.000,00

B 1 Verwaltung- Hintergrunddienste EZ (Leiter EZ, Administrator)

	A14BBesG 1.1.-31.12.	x	0,20	=	17.420,00	9.650,00	x	0,20	=	1.930,00	19.350,00
	A9ZBBesG 1.1.-31.12.	x	0,33	=	20.764,59	9.650,00	x	0,33	=	3.216,35	23.980,94
	Zw:Su.		0,53		38.184,59					5.146,35	
	Personalk. der Leitstelle		13,53		790.184,59					5.146,35	795.330,94

G Erstattungen Aufgaben Dritter

	Erstattungen 01.01.-31.12.2011										
	Serviceleistung 1.1.-31.12.		0,00			0,00		0,00	=	0,00	0,00
	Su.Erstattung f. Aufgaben Dr Zw.Su.		0		3.221,00			Zw.Su.		0,00	0,00

A+B 1 Bereinigte Personalkosten der Leitstelle

= 786.963,59 / Bereinigte Sachkosten = 5.146,35

B 2 ÄLRD

TV6D14	1.6.-31.12.	45.091,67	x	0,50	=	22.545,83	5.629,17	x	0,50	=	2.814,58	25.360,42
Zw:Su.												
42.460,00												
B 3 Verwaltung RDT												
A15 (BBesG)	1.1.-31.12.	103.600,00	x	0,10	=	10.360,00	9.650,00	x	0,10	=	965,00	11.325,00
A11 (BBesG)	1.1.-31.12.	64.200,00	x	0,50	=	32.100,00	9.650,00	x	0,50	=	4.825,00	36.925,00
Zw:Su.												
5.790,00												

C Kosten der Verwaltung (B 2 + B 3)

65.005,83

8.604,58

73.610,42

D Leitstelle

Miete Leitfunkstelle												24.900,00
Umbau LFST ohne bautechnische Kosten												
Afa 15 Jahre (5. Jahr)												25.665,00
Wartung und Instandhaltung von tech. Ge												15.813,00
Büromaterial												2.225,00
Bücher und Zeitschriften												1.188,00
Dienstkleidung												8.809,00
Fernmeldegebühren + Telefonbuch												11.260,00
												89.860,00

E Kosten TEL(LNA/OLRD) + Rettungsdienststräger

Bereitsch.Pauschale LNÄ												3.068,00
Bereitsch.Pauschale OrgL												7.920,00
Sachkosten EL RD incl. Versicherungen												8.183,00
Aus- und Fortbildung, Übungen												5.000,00
Dienstreisen												500,00
												24.671,00

F Kosten insgesamt (Personalk. = A+B) 855.190,42

851.969,42

114.531,00

128.281,93

Personalkosten, bereinigt um Erstattungen Dritter

(AK B 1-3 + Sachkosten D+E)

PersonalEZ Gebühreanteil: 100 %

786.963,59

abzgl. Zuschuss Hessen	0,20	23.891,00
abzgl. Eigenanteil Tr.d.RD	20,00%	763.072,59
		152.614,52
		610.458,07
		65.005,83
		675.463,91

Einwohner RDB

119.455

Zw.-Summe

Zw.-Summe

zuzüglich Personalkosten für Grundsätzliches und Abwicklung, 100 %

Personalkosten Gebührenanteil gesamt

H Berechnung Zuschlag Leitstellengebühr:

Personalkosten-Anteil Gebühr	675.464 €
Sachkosten-Anteil Gebühr	128.282 €
PK + SK insgesamt	803.746 €
Schätzung Einnahmen RD-Gebühr 2011	552.500 €
Schätzung Defizit 2011	251.246 €
Restdefizit bis 2010	54.625 €
Gesamtdefizit bis 2011 / 17000 Einsätze / 5 Jahre	305.871 €
Zuschlag	3,60 €

Schätzung der Einnahmen und Einsätze 2011:

17000 Einsätze RD insgesamt à 32,50 € 552.500 €

Zusammensetzung Defizit 2011:

Mindereinnahmen Zuschuss Land Hessen (199.404 € - 23891 €)	175.513 €
Geringerer Anteil Stadt Offenbach	60.594 €
Geänderte Hintergrundrechnungsgrundlagen z.. B. Bedarf Leitstelle, ÄLRD ½ Stelle €	15.139 €
1.6.2011; Einplanung von Kosten für Übungen Massenanstfall von Verletzten	251.246 €

* Personalkosten gemäß Auszug aus KGSt Bericht 8/2010; Stand 2010/2011

Berechnung der Benutzungsgebühr für die Leitfunkstelle Offenbach				
Personalkosten		Sachkosten		
1	Gesamtkosten PK ohne eindeutige Kosten Leitstellenpersonal	790.184,59 €	Gesamtkosten SK ohne eindeutige Kosten Miete und Umlagen Erneuerung LFST ohne Umbaukosten Büromaterial Bücher u. Zeitschriften Wartung u. Instandh. v. tech. Gerät Dienstkleidung Telefon SK Hintergrunddienst LFST Summe	Kosten (PK + SK) 24.900,00 € 25.665,00 € 2.225,00 € 1.188,00 € 15.813,00 € 8.809,00 € 11.260,00 € 5.146,35 € 95.006,35 €
2	Erstattungen Serviceleistungen der LFST 3.221,00 €	3.221,00 €		
3	Bereinigung I (um die erwirtschafteten Kostenanteile) Gesamt PK Erstattungen PK Bereinigung I	790.184,59 € 3.221,00 € 786.963,59 €	Gesamt SK Erstattungen	95.006,35 € 0,00 € 95.006,35 €
4	Bereinigung II (Eigenanteil Tr. d. RD + PK Land) Personalkosten der LFST Anteil Land Anteil Tr. d. Leitst. (20%) Summe PK Bereinigung II	786.963,59 € 23.891,00 € 763.072,59 € 152.614,52 € 610.458,07 €	SK NFV	95.006,35 €
5	Zuordnung d. eindeutigen Kosten Sachbearbeitung RDT ÄLRD Neue Kosten NFV abrechnungsfähige Einsätze 2011 - geschätzt	610.458,07 € 42.460,00 € 38.650,00 € 691.568,07 €	Sachkosten NFV Aus- und Fortbildung, Übungen Dienstreisen Sachkosten RDT + ÄLRD TEL RD (LINA+OLRD) SK TEL RD Sachkosten RDT	95.006,35 € 10.000,00 € 500,00 € 10.615,00 € 10.988,00 € 8.183,00 € 40.286,00 € 135.292,35 €
		17000	Retungsdienstgebühr	48,64 €
			Defizit Vorjahre	3,60 €
			Retungsdienstgebühr	52,24 €
			Zuschlag	